

Die Öffentliche Waage – Ein historischer Rückblick

Auf öffentlichen Waagen werden öffentliche Wägungen durchgeführt, das heißt dort wird Wägegut Dritter für jedermann unparteiisch gewogen. Der Wäger an diesen Waagen wird öffentlich bestellt und auf die gewissenhafte Ausübung seiner Tätigkeit verpflichtet und vereidigt. Die Ergebnisse der von ihm vorgenommenen und beurkundeten öffentlichen Wägungen haben besondere Glaubwürdigkeit. Der Wäger hat bei Zweifeln an der Richtigkeit der Waage Wägungen abzulehnen.

Diese aus verschiedenen seit 1942 erlassenen „Anweisungen für öffentliche Wägungen“ entnommenen Sätze galten sinngemäß auch schon einige Jahrhunderte vorher an den früheren Stadtwaagen. Beispielhaft werden hier Auszüge aus Lübecker Verordnungen zitiert.

Im „Mandat wegen Haltung rechter Maße und Gewicht“ vom 27. Juli 1593 beklagte „Ein Ehrbarer Rat“, dass nicht in wenigen Bürgerhäusern „allerhand Kopmanns Waren“ in ihren Kellern und auf Dachböden mit unrichtigen Waagen und Gewichten gewogen werden:

Nachdem ein ehrbarer Rat befunden und durch fremde Klage berichtet, daß mit Auswägungen allerhand Kaufmannswaren in den Bürgerhäusern, Keller und Boden nicht allein große Unrichtigkeit gebraucht und Gewichte nicht dergestalt wir finden wohl gebührt richtig, sondern auch durch Vielheit solcher Gewichte dieser Stadt-Waagen und gemeinen Gut großen Abbruch geschieht.

Daraufhin hatte sich der Ehrbare Rat „um aller besten Wissen“ an alte Gebräuche erinnert und beschlossen, dass zukünftig niemand bei Verkauf oder Lieferung von Waren über zweieinhalb Liespfund (etwa 15 kg) mit eigenen Waagen in seinem Haus, Keller oder Boden wägen darf. Schwerere Güter sollte er zur Stadtwaage bringen, um sie dort wägen zu lassen. Ein Verstoß gegen dieses Gebot sollte mit einer Geldbuße und der Beschlagnahme des Wägeguts geahndet werden.

Die Tara-Berechnung für die in Fässern, Kisten und Säcken verpackten Waren regelte „Eines Hochweisen Rats Ordnung der Waage von 1685“. Das war hinreichend zuverlässig möglich, weil damals sowohl die Größen als auch die Art der Verpackungen (Tara) für bestimmte Waren infolge der Handelsgebräuche genormt waren.

Eine „Wägemeister-Ordnung de Anno 1716“ enthielt neben einer Wägeranweisung die Angabe unterschiedlicher Öffnungszeiten im Sommer und im Winter:



Hauszeichen – der Nürnberger Waagmeister von Adam Krafft (1497) Foto: Andreas Praefcke

Die Wäger müssen sich allezeit nüchtern und mäßig betragen und ohne erhebliche Ursache nicht ausbleiben, auch nicht eher als zur rechten Zeit aus der Waage gehen. Sie sollen sich auch des Fluchens und Schwörens an der Waage enthalten, bei Geldstrafe in die da stehende Armenbüchse. Die Wäger sollen fleißig Acht und Obacht auf

die Waagschalen und die Gewichte geben und dieselben mindestens alle sechs Monate nachsehen. Über Mängel sollen sie den Herren der Kämmerei Nachricht geben.

Ein von den Wägern zu führendes Waage-Buch sollte vierteljährlich den Herren der Kämmerei vorgelegt werden. Später wurde beklagt, dass das verbotene Tabakrauchen an der Waage nicht aufhört.

Die Wägegebühren waren 1635 in der vom Rat der Stadt veröffentlichten Liste „Wat man to wegen geven shall“ festgesetzt und nachfolgend mehrfach abgeändert worden.

Im November 1841 hielt es das Commerz-Collegium für seine Pflicht, vorhandene Übelstände an den Ratswaagen mit ihren beeidigten öffentlich angestellten Wägern

anzuzeigen und darauf hinzuweisen, dass diese Waagen den Zweck haben, „über die Richtigkeit des gefundenen Gewichtes keinen Zweifel übrig zu lassen. Die Staatsbehörden, die Käufer und Verkäufer nehmen ohne weiteres dasjenige Gewicht für richtig an, welches der öffentliche Wägezettel ausweist“.

Nach der Einrichtung von Handelskammern Mitte des 19. Jahrhunderts übernahmen diese die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen als Wäger. Inzwischen hatte sich auch die Anzahl der Waagen sowohl im Handel als auch in der Industrie stark vergrößert. Es waren neue Bauarten entstanden: An die Stelle der früher hauptsächlich verwendeten gleich- oder ungleicharmigen Balkenwaage traten Dezimal- und Zentesimalwaagen. Ein später veröffent-

lichter „Lernbehelf“ für die Ausbildung und Prüfung von Wägern enthielt die notwendigen Grundlagen für ihre Tätigkeit.

Seit Beginn des Zweiten Weltkriegs wurden infolge der Lebensmittelrationierung sorgfältige und besonders zuverlässige Wägeergebnisse erwartet. Der Reichswirtschaftsminister (RWM) wies in einem Erlass darauf hin, dass es in einigen „Reichsteilen“ für die Wäger an öffentlichen Waagen bereits eichamtliche Vorschriften gab und nannte beispielsweise „in Oldenburg, der Ostmark, im Sudetengau, in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet“.

Ein Runderlass des RWM vom 18. April 1941 betraf die „Prüfung und Beeidigung von Wägern und die Beaufsichtigung öffentlicher Waagen durch die Eichbehörden“. Bisher waren die Rechtsverhältnisse lediglich im Rahmen des § 36 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich geregelt. Die darin getroffene Regelung hatte jedoch nur die Eigenschaft von Sachverständigen im Blick. Für solche hatte die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Vorschriften erlassen. Nach Meinung des RWM bedurften aber die Wäger mindestens insoweit einer allgemeinen Überwachung, sofern sie an öffentlichen Waagen tätig waren. Dies betraf nicht nur solche, die ausschließlich dem gewerblichen Verwiegen von Waren dienten, die weder dem Besitzer der Waage gehörten, noch von ihm erworben werden sollten, sondern auch solche, auf denen gewohnheitsmäßig fremde Waren gewogen wurden.

Um das Verfahren in diesen Gebieten zu vereinheitlichen, zugleich aber auch als versuchsweise Vorbe-

reitung für eine in Aussicht zu nehmende reichseinheitliche Neuregelung der hinsichtlich der Wäger und der öffentlichen Waagen aufgetretenen Fragen, übersandte der RWM den Eichaufsichtsbehörden „Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung von Wägern“. Sie setzten kein Zwangsrecht, soweit ein solches nicht bereits bestand, sollten aber die Möglichkeit geben, allgemein auf einen solchen Antrag hinzuwirken, auch wenn eine Verpflichtung zur Prüfung noch nicht bestand.

Was den von der Industrie- und Handelskammern öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen betraf, so sollte es den Kammern überlassen bleiben,

18 Jahre alt und zuverlässig sein sowie zwei Jahre Praxis im gewerbsmäßigen Verwiegen nachweisen. Dem Antrag war unter anderem ein Nachweis der arischen Abstammung beizufügen. Der Wägerprüfung sollte eine Unterweisung durch einen Eichbeamten vorangehen. Ein Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis erfolgte durch mündliche Prüfung vor dem Eichaufsichtsbeamten. Die Leistung sollte bewertet werden (sehr gut – gut – ausreichend – nicht genügend). Hatte der Wäger die Prüfung bestanden, so konnte er beeidigt werden.

Runderlasse des RWM vom 30. Januar 1942 und vom 12. Februar 1943 erläuterten die bisherigen Be-



Selbstbildnis Adam Krafts von 1496 am Sakramentshaus in St. Lorenz in Nürnberg (* zwischen 1455 und 1460, † Mitte Januar 1509) Foto: ©mango2friendly Adobe Stock

diese durch die Eichbehörde prüfen zu lassen.

Die „Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung von Wägern“ enthielten Einzelheiten für die Prüfung und Zulassung von Personen als Wäger durch die Eichbehörden. Die Bewerber mussten mindestens

stimmungen über „Öffentliche Wägebetriebe und Wäger“. Mit einer am 2. September 1942 vom Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein herausgegebenen „Polizeiverordnung über den Betrieb und die Bedienung der öffentlichen Waagen“, einem „Merkblatt

für Wäger“ und einem „Kurzen Leitfaden für Wäger an öffentlichen Waagen“ wurde der betroffene Personenkreis umfassend informiert.

In weiteren Runderlassen verfügte der RWM Ende des Jahres 1942, dass die Tätigkeit der Wäger und die Wägeeinrichtungen wegen der Bewirtschaftungsmaßnahmen erhöhte Bedeutung hätten. Er bat die Beeidigung möglichst etwas feierlich zu gestalten, auch wenn dies die Kriegsverhältnisse erschwerten.

Von der Eichdirektion in Kiel wurden die Eichamtsvorstände in Schleswig-Holstein gebeten, die Beeidigung in feierlicher Form nach den bislang herausgegebenen Richtlinien vorzunehmen. Zu diesem Zweck sollten günstig gelegene Beeidigungsräume in den Kreisen ausfindig gemacht werden. Infrage kämen Sitzungszimmer des Landratsamtes, der Stadtverwaltungen, der Gerichte, der Amtsvorsteher oder der Parteidienststellen, die mit Hoheitszeichen und Führerbild ausgeschmückt sind und auch schon äußerlich den Wäger beeindrucken und ihm gegenüber die Feierlichkeit der vorzunehmenden Handlung zum Ausdruck bringen. Soweit die in Anspruch genommene Behörde bereit sei, kostenlos als Amtshilfe eine Schreibkraft zu stellen, sei diese mit Dank anzunehmen.

Im August 1945 weist die Eichdirektion in Kiel darauf hin, dass bei der Prüfung und Beeidigung der öffentlichen Wäger die arische Abstammung keine Bedeutung mehr hat. In den Formularen sollten der-



Industrie- und Handelskammer Nürnberg, Winklerstraße 22

Foto: Lars Forche

artige Textstellen kräftig durchgestrichen werden.

Im Mai 1954 trat in Schleswig-Holstein an die Stelle des von der Eichdirektion Kiel im Jahre 1943 herausgegebenen Merkblatts einheitlich für das Bundesgebiet die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) im November 1953 herausgegebene „Anweisung für Wäger in öffentlichen Wägebetrieben“.

Seitdem hat es mehrere Veröffentlichungen zu diesem Thema gegeben, die aber weder den Begriff noch die Definition der „Öffentlichen Waage“ und des dort tätigen „Öffentlichen Wägers“ veränderten.

Infolge des Inkrafttretens der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie

über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11. Dezember 2014 ist seit dem Jahr 2015 zum Betrieb einer öffentlichen Waage keine Sachkundeprüfung und keine Vereidigung als öffentlicher Wäger mehr erforderlich.

Öffentliche Waagen sind geeicht und stehen aber nicht mehr unter besonderer Überwachung, sondern werden nur noch im Rahmen der Verwendungsüberwachung durch das Eichamt überprüft. Die Anforderungen und Pflichten beim Verwenden einer öffentlichen Waage bzw. der Durchführung öffentlicher Wägungen sind in den §§ 30 bis 32 der Mess- und Eichverordnung beschrieben.

Uwe Kröger ■